

Die „Schenkung unter Lebenden“

Ein Abriss in steuerrechtlicher Hinsicht

Um zu vermeiden, dass Erbschaftssteuer durch Vermögensübertragungen zu Lebzeiten durch den Erblasser umgangen oder geschmälert wird, unterliegen freigiebige Zuwendungen unter Lebenden der Schenkungssteuer, soweit der Bedachte durch Sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird, § 7 (1) Nr. 1 ErbStG.

Die Annahme einer freigiebigen Zuwendung setzt voraus, dass sie unentgeltlich erfolgt und der Empfänger objektiv auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird, wobei der Zuwendende diese Unentgeltlichkeit subjektiv gewollt haben muss.

Im Falle einer solchen möglicherweise angezeigten Übertragung, die hingegen die Schenkungssteuer entstehen lässt, ist eventuell - in Anbetracht der jeweiligen persönlichen Steuerverhältnisse - die Übernahme der Schenkungssteuer durch den Schenker selbst zu überlegen.

Die Übernahme der Schenkungssteuer durch den Schenker hat bei vordergründiger Betrachtung den Nachteil, dass diese Steuer nach § 10 (2) ErbStG der Bemessungsgrundlage der Steuer hinzugerechnet wird. Diese eigentlich selbstverständliche Regelung erhält jedoch ihren gesetzestechnischen Sinn erst dadurch, dass der Gesetzgeber die Berichtigung dieser zusätzlichen Zuwendungen der Erbschaftssteuer rechnerisch vereinfacht. Nach § 10 (2) ErbStG ist nämlich die Erhöhung der Bereicherung durch die Übernahme der Schenkungssteuer in der Weise zu berücksichtigen, dass dem steuerpflichtigen Erwerb lediglich die aus der Hauptschenkung errechnete Steuer zuzurechnen ist.

Damit bleibt aber aus Vereinfachungsgründung außer Betracht, dass diese Zurechnung wiederum zu einer Erhöhung der Steuer führen müsste und auch die so errechnete Steuer auf die Steuer eigentlich wiederum eine neue Steuer auslösen müsste. Insbesondere in den Fällen, in denen der Beschenkte die Schenkungssteuer nicht aus eigenen liquiden Mitteln bestreiten kann, sondern hierfür eine weitere Geldschenkung des Schenkers erforderlich wird, lohnt sich daher die Übernahme der Steuer durch den Schenker selbst. Im Ergebnis lässt sich hierdurch im Einzelfall eine teilweise erhebliche Reduzierung der Schenkungssteuerlast erreichen.

Insoweit stellen wir nachfolgend ein Berechnungsbeispiel dar.

Der Schenkende möchte eine Zuwendung in Höhe von 405.000 EUR an seinen Sohn machen. Dieser müsste nach Abzug des Freibetrags von 205.000 EUR insgesamt 200.000 EUR versteuern, bei 11% Schenkungssteuer der Steuerklasse I mithin 22.550 EUR.

Alternative 1: Der Schenker will effektiv 405.000 EUR schenken; er muss daher auch die Schenkungssteuer von 22.500 EUR mit übernehmen.

geplante Schenkung:	405.000 EUR	
+ SchSt:	<u>22.500 EUR</u>	
Gesamt:	427.500 EUR	427.500 EUR
- Freibetrag	<u>205.000 EUR</u>	
#		222.500 EUR
SchSt 11%		<u>24.475 EUR</u>
Gesamtaufwand:		429.475 EUR

Alternative 2: Übernahme der Schenkungssteuer durch den Sohn bei gleichem Betrag

	429.475 EUR	429.475 EUR
abgerundet:	429.400 EUR	
- Freibetrag	<u>205.000 EUR</u>	
#	224.400 EUR	
SchSt 11%		<u>- 24.684 EUR</u>
Nettobetrag:		404.791 EUR

Bei gleichem Aufwand wäre dem Sohn 405.000 EUR \therefore 404.791 EUR = 209 EUR weniger geblieben, wenn er die Schenkungssteuer gezahlt hätte.

Aufgrund dieser Überlegungen wird die Übernahme der Schenkungssteuer auch zu Recht als Steuersparmöglichkeit empfohlen. In Abhängigkeit zum Schenkungsbetrag und den relevanten Steuerklassen lassen sich hierbei beachtliche Steuerbeträge einsparen.

Für die Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbs bei Schenkungen unter Lebenden enthält das Erbschaftssteuergesetz keine der Vorschrift des § 10 (1) 2 ErbStG entsprechende Bestimmung. Diese Regelungslücke kann jedoch durch die analoge Anwendung der für den Erwerb von Todes wegen geltenden Vorschriften geschlossen werden (§ 1 (2) ErbStG).

Die Bereicherung aus einer freigiebigen Zuwendung im Sinne des § 7 (1) 1 ErbStG ist von der Bereicherung im Sinne des § 10 ErbStG zu unterscheiden. Für die Ermittlung der bürgerlich rechtlichen Bereicherung ist auf das Verhältnis der Verkehrswerte von Leistung und Gegenleistung abzustellen. Während für die Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbs sowohl die Leistung des Schenkers als auch eine etwaige Gegenleistung des Beschenkten gemäß § 12 ErbStG mit dem jeweiligen Steuerwert zu bewerten sind. Verkehrswerte und Steuerwerte decken sich zwar zum Teil, teilweise liegen die Steuerwerte aber auch deutlich unter den Verkehrswerten, insbesondere beim Wertansatz für Grundbesitz nach § 12 (3) ErbStG.

Hat der Beschenkte Schulden und Lasten im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögenswertes übernommen, ist der Steuerwert nach den Grundsätzen der sogenannten „gemischten Schenkung“ in einen entgeltlichen und unentgeltlich übertragenen Teil aufzuteilen.

Bei Schenkungen unter Lebenden fallen im Zusammenhang mit der Ausführung der Zuwendung regelmäßig Kosten an, bspw. Notariatskosten, Kosten für Grundbucheintragungen u.s.w. Diese Kosten stellen keine Gegenleistung im Rahmen einer gemischten Schenkung dar. Sie sind kein Entgelt für die Übertragung des Vermögensgegenstandes, sondern Folge der unentgeltlichen bzw. teilentgeltlichen Übertragung des Vermögenswertes. Die Erwerbsnebenkosten mindern daher den steuerpflichtigen Erwerb.

Bei gemischten Schenkungen ist jedoch zu beachten, dass auch die Erwerbsnebenkosten (mit Ausnahme der Gebühren des steuerlichen Beraters für die Erstellung der Schenkungssteuererklärung) insoweit nicht abzugsfähig sind, als sie auf den entgeltlich übertragenen Teil des übertragenen Vermögensgegenstandes entfallen. Die Kosten sind daher nach dem gleichen Verhältnis wie der Steuerwert der Leistung des Schenkers aufzuteilen. Fällt im Zusammenhang mit einer gemischten Schenkung Grunderwerbssteuer an, betrifft diese Steuer stets nur den entgeltlichen Teil der Übertragung. Ein Abzug bei der Ermittlung der Schenkungssteuer ist daher ausgeschlossen.